



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Wesel, 01. April 2015

Nr. 9

S. 1 – 34

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 35 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn David Lennartz** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ilchan Memetoglou** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Peter Grolms** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sabina Isic** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Manfred Thiel** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Mustafa Kaya** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tan Paman** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Alina-Dana Leac** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stefan Flienert** 12
- **Satzung des Kreises Wesel vom 30.03.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder** 13
- **Satzung des Kreises Wesel vom 30.03.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege** 17
- **Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31.03.2015** 21
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4012637684** 34
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022329837** 34
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022607133** 34
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022860864** 34
- **Aufgebot des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3591927144** 34

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 35 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Auf Grund des § 35 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit der Fahrweg für das Gebiet des

Kreises Wesel

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegbestimmung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung, in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

7. **Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9. **Hinweise**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.nrw.de

10. **Bezugsquelle**

Die komplette Gefahrgutkarten - CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von derzeit 20,- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssystem, Deutz-Kalker-Straße 18 - 26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de zu beziehen.

Wesel, 23.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Rentmeister

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2015

Fahrwegbestimmung

Im Kreisgebiet Wesel sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadt-/ Gemeindestraßen) zu befahren.

Bundesstraßen:

B 8, B 57, B 58, B 67, B 70, B 224, B 473, B 510, B 528

Landesstraßen:

Linksrheinisch: L 5, L 6, L 8, L 9, L 10, L 77, L 137, L 140, L 155, L 237, L 287, L 398, L 399, L 460, L 474, L 475, L 476, L 477, L 480, L 481, L 491

Rechtsrheinisch: L 1, L 4, L 7, L 104, L 396, L 397, L 401, L 462, L 463, L 480, L 505, L 607 bis Kreisgrenze, L 896

Kreisstraßen:

Linksrheinisch: K 1, K 2, K 3, K 4 bis Kreisgrenze, K 5, K 9 bis Kreisgrenze, K 10, K 14, K 15 bis Kreisgrenze, K 20 bis Kreisgrenze, K 21, K 22, K 23, K 30 bis Kreisgrenze, K 32, K 33, K 34, K 35, K 36, K 37, K 49 bis Kreisgrenze

Rechtsrheinisch: K 6 bis Kreisgrenze, K 7 bis Kreisgrenze, K 7n, K 8 von Kreisgrenze bis B 8 und von L 4 bis L 462, K 11 bis Kreisgrenze, K 12, K 13 von L 1 bis L 401, K 16, K 17, K 18, K 19, K 25, K 26 von B 70 bis Kreisgrenze, K 29 bis Kreisgrenze

Von den Stadt- und Gemeindestraßen ist auf dem kürzesten und am besten geeigneten Weg über die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Straßen auf klassifizierte Straßen zurückzukehren.

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2015

Stadt- und Gemeindestraßen:

Linksrheinischer Bereich:

Alpen

Bahnhofstraße, Bruckstraße, Burgstraße, Drüpter Straße (ausgenommen das Teilstück zwischen der B 58 und der B 57), Lindenallee (nur gemeindeauswärts), Weseler Straße

Kamp-Lintfort

Bahnhofstraße, Dorfstraße, Eyller Straße, Friedrich-Heinrich-Allee, Hoerstgener Straße, Moerser Straße, Nordtangente, Oststraße, Prinzenstraße, Rheinberger Straße, Rheudter Straße

Moers

Alexander-Bell-Straße, Am Jostenhof, Am Schürmannsgraben, Am Schürmannshütt, Asberger Straße, Bahnhofstraße, Chemnitzer Straße, Dr.-Berns-Straße, Düsseldorfer Straße, Galmesweg, Gutenbergstraße, Holderberger Straße, Homberger Straße, Hülsdonker Straße, Im Meerfeld, Kaldenhausener Straße, Kamper Straße, Klever Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Moerser Straße, Mühlenstraße, Neukirchener Straße, Pattbergstraße, Rathausallee, Repelner Straße, Rheinberger Straße, Rheinlandstraße, Rheudter Straße, Römerstraße, Ruhrorter Straße, Uerdinger Straße, Verbandstraße, Xantener Straße

Neukirchen-Vluyn

Andreas-Bräm-Straße, Balderbruchweg, Bendschenweg, Geldernsche Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Niederrheinallee

Rheinberg

An der Neuweide, Annastraße, Außenwall, Bahnhofstraße, Binsheimer Allee, Borther Straße, Budberger Straße, Dr.-Aloys-Wittrup-Straße, Gansewei, Graf-Luitpold-Straße, Gutenbergstraße, Industriestraße, Innenwall, Kamper Straße, Kiesendahlstraße, Kuhstraße, Melkweg, Moerser Straße, Nordring, Orsoyer Straße, Rheinberger Straße, Rheinfeldweg, Römerstraße, Saalhoffer Straße, Sauerfeldstraße, Underbergstraße, Weseler Straße, Xantener Straße, Zollstraße

Sonsbeck

Alpener Straße, Balberger Straße, Gelderner Straße, Hochstraße, Kevelaerer Straße, Weseler Straße, Xantener Straße

Xanten

Am Rheintor, Bahnhofstraße, Sonsbecker Straße

Rechtsrheinischer Bereich:**Dinslaken**

Am Pfauenzehnt, Hanielstraße, Karl-Heinz-Klingen-Straße, Kleiststraße, Kurt-Schumacher-Straße zwischen Dieselstraße und B 8 (Brinkstraße), Kregelstraße zwischen Kleiststraße und Friedrich-List-Straße, Luisenstraße zwischen Gerhard-Malina-Straße und B 8 (Weseler Straße), Lanterstraße, Otto-Lilienthal-Straße

Hamminkeln

Auf dem Stemmingholt, Hoogefeldstraße, Loikumer Rott

Hünxe

Albert-Einstein-Straße, Dinslakener Straße, Gansenbergweg, Hünxer Straße, Kleiner Feldweg, Meesenweg, Opschlagweg, Otto-Hahn-Straße Schermbecker Landstraße, Weseler Straße, Weseler Weg

Schermbeck

Alte Dorstener Straße, Maassenstraße, Weseler Straße

Voerde

Bahnhofstraße, Bühlstraße, Dinslakener Straße, Frankfurter Straße, Friedrichsfelder Straße, Grenzstraße, Hammweg, Hindenburgstraße, Hugo-Müller-Straße, Rahmstraße, Steinstraße, Schleusenstraße, Weseler Straße

Wesel

Abelstraße, Am Schornacker, Am Lippeglacis, Am Yachthafen, An de Tent, An der Brücke, Auedamm, Büdericher Straße, Brüner Landstraße, BYK-Straße, Dinslakener Landstraße, Flürener Weg, Franz-Etzel-Platz, Friedenstraße, Grafenring, Hafenstraße, Hansaring, Isselstraße, Kaiserring, Mercator-Straße, Nordstraße, Oststraße, Reeser Landstraße, Roonstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Schepersweg, Schermbecker Landstraße, Schillstraße, Schwanenhofstraße, Südring, Trappstraße, Venloer Straße, Werftstraße, Weseler Straße, Xantener Straße

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn David Lennartz** letzte bekannte Anschrift Am Hoschenhof 8 unbekannt verzogen, 47506 Neukirchen-Vluyn den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.02.2015- Aktenzeichen 01058560045 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Ilchan Memetoglou** letzte bekannte Anschrift Jahnstraße 1A, 47443 Moers den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 24.02.2015- Aktenzeichen 01058603267 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Peter Grolms**, geb. am **09.08.1946**, letzte bekannte Anschrift: 46483 Wesel, Ackerstr. 82, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.03.2015, Aktenzeichen: 36-3.43.01/15, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 174, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 20.03.2015

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Janßen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Sabina Isic**, letzte bekannte Anschrift Essenberger Str. 104 in 47443 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.03.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-FQ971, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Manfred Thiel** letzte bekannte Anschrift Am Rabenhufen 7, 46487 Wesel den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.03.2015- Aktenzeichen 01058625325 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Mustafa Kaya** letzte bekannte Anschrift Alsenstraße 27, 47443 Moers den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 05.03.2015- Aktenzeichen 01058650117 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Tan Paman**, letzte bekannte Anschrift Rönneburger Weg 1, 21079 Hamburg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.03.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q5268, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Alina-Dana Leac**, letzte bekannte Anschrift Sophienweg 66, 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 23.03.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QE259, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Stefan Flienert**, letzte bekannte Anschrift Am Voshövel 2 in 46514 Schermbeck, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.03.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q4192, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 31.03.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Satzung des Kreises Wesel vom 30.03.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Aufgrund § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) i.V. mit § 5 Kreisordnung NW und § 6 Kommunalabgabengesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel am 26.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder beschlossen:

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der Städte und Gemeinden im Kreis Wesel, für die der Kreis Wesel örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

§ 2: Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 3: Gebührentatbestand

Der Elternbeitrag wird erhoben für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder. Die Gebührenpflicht entsteht für jeden Monat, in dem dem Kind / den Kindern ein Platz in der Einrichtung vertraglich zusteht, somit auch für Zeiten, in denen das Kind krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besucht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Elternbeiträge werden nur als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 4: Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/des Elternteils. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 1 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger. Wird ein Kind im Rahmen von § 34 SGB VIII in einer Heimeinrichtung betreut, so entfällt eine Beitragspflicht.

§ 5: Gebührenmaßstab

Die Gebührenhöhe richtet sich nach

- dem Einkommen der/des Gebührenschuldner/s,
- dem Alter des Kindes,
- den Betreuungszeiten.

§ 6: Einkommensangaben

Auf Verlangen haben die Eltern/hat der Elternteil jährlich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 7: Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den in § 10 des Bundeselterngeldgesetzes benannten Sockelbetrag von z.Zt. 300,- Euro als Einkommen berücksichtigt. Das Betreuungsgeld ist ebenfalls anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8: Maßgebliches Einkommen

Der Gebührensatz richtet sich jeweils nach dem aktuellen, gegebenenfalls zu prognostizierenden Kalenderjahreseinkommen der/des Gebührenschuldner/s. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderung eintreten wird oder eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine relevante Veränderung liegt vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird.

Ist eine Einkommensveränderung eingetreten oder wird diese eintreten, und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Kalenderjahreseinkommen unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte maßgebend.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während des Besuches des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Die Gebühr wird gegebenenfalls für das gesamte Kalenderjahr neu festgesetzt. Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist die Gebühr auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Monat nach dem Kalenderjahreseinkommen des Elternteiles festzusetzen, bei dem das Kind lebt.

§ 9: Gebührensatz

Der Gebührensatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Beitragsstufe | Jahres-einkommen | Kinder unter 3 Jahren; mtl. Beitrag | | | Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres; mtl. Beitrag | | |
|---------------|------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------------|---|-----------------------------------|-----------------------------------|
| | | 25 Stunden Betreu- ungszeit | 35 Stunden Betreu- ungszeit | 45 Stunden Betreu- ungszeit | 25 Stunden Betreu- ungszeit | 35 Stunden Betreu- ungszeit | 45 Stunden Betreu- ungszeit |
| 0 | bis 20.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| 1 | bis 25.000 € | 37 € | 50 € | 64 € | 20 € | 27 € | 43 € |
| 2 | bis 37.000 € | 64 € | 87 € | 111 € | 35 € | 47 € | 75 € |
| 3 | bis 49.000 € | 105 € | 142 € | 182 € | 57 € | 77 € | 123 € |
| 4 | bis 61.000 € | 166 € | 226 € | 289 € | 90 € | 122 € | 195 € |
| 5 | bis 73.000 € | 219 € | 298 € | 381 € | 119 € | 161 € | 258 € |
| 6 | bis 85.000 € | 272 € | 370 € | 474 € | 148 € | 200 € | 320 € |
| 7 | über 85.000 € | 318 € | 432 € | 553 € | 173 € | 234 € | 374 € |

Bei den Elternbeiträgen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kinder, die erst mit oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden.

§ 10 Beitragsfreies Kindergartenjahr

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden sollen, ist die entsprechende Anmeldebestätigung der Schule einzureichen, damit eine Beitragsbefreiung für das komplette letzte Kindergartenjahr erfolgen kann.

§ 11: Fälligkeit

Die Beiträge werden monatlich zum 15. des Monats fällig, es sei denn, durch Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

§ 12: Geschwisterkinder

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder befindet sich in Tagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tages-

pflege, so ist ein Beitrag für das Kind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, zu zahlen.

Für das zweite Kind der Familie mit dem nächsthöheren Beitrag ist ein reduzierter Beitrag von 25% zu entrichten. Jedes weitere Kind ist von Beitragszahlungen befreit.

Befindet sich ein Kind im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr, ist für das Geschwisterkind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, ein reduzierter Beitrag von 25% zu zahlen. Jedes weitere Kind der Familie ist von Beitragszahlungen befreit.

§ 13: Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflicht des Trägers

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) unverzüglich bei der Aufnahme die Namen und Anschriften der nach § 4 zuständigen Personen sowie die entsprechenden Anmelde- und Geburtsdaten der Kinder mit. Änderungen der Betreuungszeiten sowie entsprechende Abmeldedaten der Kinder sind ebenfalls zeitnah vom Träger der Tageseinrichtung zu melden.

§ 15: Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2015 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 18.01.2012 gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 30. März 2015
gez. Dr. Müller
(Landrat)

Satzung des Kreises Wesel vom 30.03.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege

Auf Grundlage des § 90 des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) i.V. mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie § 5 Kreisordnung NRW und § 6 Kommunalabgabengesetz in den derzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel am 26.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der Städte und Gemeinden im Kreis Wesel, für die der Kreis Wesel örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

§ 2: Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 3: Gebührentatbestand

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Kosten der Tagespflege. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in Tagespflege bereitgestellt wird.

Wird zu Beginn oder Ende der Tagespflege kein voller Monat in Anspruch genommen, so wird der entsprechende Elternbeitrag anteilig erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson und/oder des Kindes von bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.

§ 4: Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/des Elternteils. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 1 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger.

§ 5: Gebührenmaßstab

Maßstab für die Beiträge sind das Einkommen der/des Beitragsschuldner/s und die Betreuungszeiten.

§ 6: Einkommensangaben

Die Eltern/der Elternteil haben/hat schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 7: Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den in § 10 des Bundeselterngeldgesetzes benannten Sockelbetrag von z.Zt. 300,- Euro als Einkommen berücksichtigt. Das Betreuungsgeld ist ebenfalls anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8: Maßgebliches Einkommen

Der Beitragssatz richtet sich nach dem aktuellen Einkommen der/des Beitragschuldner/s, welches zu Beginn der Kindertagespflege auf 12 Monate hochzurechnen ist.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Der Beitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Beitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Monat nach dem voraussichtlichen Einkommen der nächsten 12 Monate des Elternteiles festzusetzen, bei dem das Kind lebt.

§ 9: Gebührensatz

Der Beitragssatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Beitrags- stufe | Einkommen (für 12 Monate) | Durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche / mtl. Beitrag | | | |
|--------------------|------------------------------|---|-------------------|----------------------|-------------------|
| | | bis 15 Stunden | 16 bis 25 Stunden | 26 bis 35 Stunden | 36 bis 45 Stunden |
| 0 | bis 20.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| 1 | bis 25.000 € | 12 € | 20 € | 27 € | 43 € |
| 2 | bis 37.000 € | 20 € | 35 € | 47 € | 75 € |
| 3 | bis 49.000 € | 33 € | 57 € | 77 € | 123 € |
| 4 | bis 61.000 € | 52 € | 90 € | 122 € | 195 € |
| 5 | bis 73.000 € | 69 € | 119 € | 161 € | 258 € |
| 6 | bis 85.000 € | 86 € | 148 € | 200 € | 320 € |
| 7 | über 85.000 € | 100 € | 173 € | 234 € | 374 € |

Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen, anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Elternbeitrag zugrunde zu legen.

Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern für beides maximal der Elternbeitrag für eine ganztägige Betreuung von 45 Stunden in einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 10: Beitragsbefreiung

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden sollen, ist die entsprechende Anmeldebestätigung der Schule einzureichen, damit eine Beitragsbefreiung für das komplette letzte Kindergartenjahr erfolgen kann.

§ 11: Fälligkeit

Die Beiträge werden monatlich zum 15. des Monats fällig, es sei denn, durch Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

§ 12: Geschwisterkinder

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder befindet sich in Tagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege, so ist ein Beitrag für das Kind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, zu zahlen. Für das zweite Kind der Familie mit dem nächsthöheren Beitrag ist ein reduzierter Beitrag von 25% zu entrichten. Jedes weitere Kind ist von Beitragszahlungen befreit.

Befindet sich ein Kind im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr, ist für das Geschwisterkind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, ein reduzierter Beitrag von 25% nach § 9 zu zahlen. Jedes weitere Kind der Familie ist von Beitragszahlungen befreit.

§ 13: Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 14: Weitere Auskunft- und Anzeigepflicht der Eltern

Die Beendigung sowie Änderungen im Umfang der Kindertagespflege sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist bei laufender Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen, wenn Kindertagespflege zu sog. ungünstigen Zeiten (vor 7.00 und nach 19.00 Uhr sowie am Wochenende) neu oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 15: Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2015 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 18.01.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 30. März 2015
gez. Dr. Müller
(Landrat)

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Wesel
vom 04.07.1995
zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31.03.2015

Aufgrund § 5 KrO NRW, § 2 Abs. 3 GebG NRW und der §§ 1, 4, 5 und 6 KAG NRW in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung zur 3. Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage) erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.
- c) für die Einräumung von Sondernutzungen.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr und die bereits entstandenen Auslagen zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (6) Für die Erhebung von Kleinbeiträgen und die Abrundung von Gebührenforderungen gilt § 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der/die Antragsteller/in und der-/diejenige, in dessen/deren Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der/die Benutzer/in der Einrichtung oder Anlage; in den Fällen des § 1 Buchstabe c) der/die Erlaubnisnehmer/in und ihre/seine Rechtsnachfolger/in und wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
 - a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehende(n) Beamten(in), Angestellte(n), Arbeiter(in) oder Versorgungsempfänger(in) veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
 - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
 - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
 - d) Handlungen auf dem Gebiete der Sozial- und Jugendhilfe,
 - e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
 - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

- (2) Im Übrigen gilt für die Gebührenfreiheit § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung vorgenommen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von dem Kreis Wesel wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

- (4) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung (vgl. Tarif 3) können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

- (5) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Kosten nicht aufgeschoben.

§ 5

Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn Gebührenfreiheit besteht und der/die Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr gem. § 4 Abs. 2 befreit ist. Auslagen können auch dem-/derjenigen auferlegt werden, der/die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefaxgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten.
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen.
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung vorgenommen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von dem Kreis Wesel wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Wesel, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, Benutzung oder Sondernutzung. Die Gebührenschuld entsteht auch bei unbefugter Sondernutzung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostent-scheidung an den/die Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt be-stimmt wird.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 22.12.1981 in der Fas-sung vom 16.12.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor-schriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zu-standekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntma-chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 31. März 2015

gez. Dr. Müller

Landrat

GEBÜHRENTARIFE

- Inhaltsübersicht –

| lfd. Nr. | Gegenstand |
|----------|------------|
|----------|------------|

- | | |
|----|--|
| 1 | Gebühren nach dem Zeitaufwand |
| 2 | Gutachten |
| 3 | Ausarbeiten von Bauleitplänen und Landschaftsgestaltungsplänen |
| 4 | Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten |
| 5 | Gewässeraufsicht, Abfallwirtschaft |
| 6 | Technische Hilfe im Altlastenbereich und bei Schadensfällen |
| 7 | Prüfungen |
| 8 | Kreisschlauchpfl egerei |
| 9 | Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel |
| 10 | Kreisarchiv |
| 11 | Gebühren für sonstige Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten |
| 12 | Übergangsregelung |

GEBÜHRENTARIFE

| Ifd. Nr. | Gegenstand | Gebühr - Euro - |
|-------------|------------|--------------------|
|-------------|------------|--------------------|

1 Gebühren nach dem Zeitaufwand

Gebühren und Kosten, die nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, liegen folgende Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zugrunde, sofern nicht spezielle Stundensätze genannt sind. Grundlage sind die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei Feststellung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Verwaltungsgebühren, die zuletzt mit Rund-erlass des Innenministeriums vom 02.09.2014 -56-36.08.09- neu berechnet wurden, in der jeweils gültigen Fassung.

| | | |
|-----|--|-------|
| 1.1 | je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) des höheren Dienstes oder eines(r) vergleichbaren Angestellten | 78,00 |
| 1.2 | je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) des gehobenen Dienstes oder eines(r) vergleichbaren Angestellten | 65,00 |
| 1.3 | je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) des mittleren Dienstes oder eines(r) vergleichbaren Angestellten | 57,00 |
| 1.4 | je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) des einfachen Dienstes oder eines(r) vergleichbaren Angestellten/Arbeiters | 41,00 |
| 1.5 | Für eine nicht volle Stunde wird je angefangener ¼ Stunde ¼ des Stundensatzes der entsprechenden Tarifstelle in Rechnung gestellt. | |

2 Gutachten

Bemessungsgrundlage:

| | | |
|-----|---|----------------|
| 2.1 | Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst | 2 % des Wertes |
| 2.2 | Der Zeitaufwand der Inanspruchnahme von Bediensteten des Kreises wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet. | |
| 2.3 | Ist die Gebühr zu 2.2 geringer, wird diese erhoben. | |
| 2.4 | Mindestgebühr | 50,00 € |

| lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr - Euro - |
|-------------|---|--------------------------|
| 3 | <u>Ausarbeiten von Bauleitplänen und Landschaftsgestaltungsplänen</u> | |
| 3.1 | Für die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) und Landschaftsgestaltungsplänen gelten Teil I: allgemeine Vorschriften und Teil V: städtebauliche Leistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Es wird die Fassung der HOAI angewendet, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist. | |
| 3.2 | Die nach der HOAI zugrunde zu legenden Stundensätze werden nach Tarifstelle 1 dieser Satzung berechnet. | |
| 3.3 | § 9 HOAI (Umsatzsteuer) ist nicht anzuwenden. | |
| 4 | <u>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</u> | |
| | Zufahrten von unbebauten Grundstücken | einmalig |
| 4.1 | von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken | 25,00 |
| 4.2 | gärtnerische, gartenbauliche oder baumschulerische Nutzung | 50,00 bis 150,00 |
| | Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken | |
| 4.3 | Wohngebäude, je Wohneinheit Zufahrt vorhanden und baulich unverändert | 100,00 50,00 |
| 4.4 | sonstige privat genutzte Gebäude wesentlicher Art (z.B. Pferdehaltung Zufahrt vorhanden und baulich unverändert | 100,00 50,00 |
| 4.5 | Vereinsanlage | 100,00 bis 300,00 |
| 4.6 | Fläche für Versorgungseinrichtungen (z.B. Gasstation, Umspannanlage, Mobilfunkmast) | 100,00 bis 300,00 |
| 4.7 | land- und forstwirtschaftlicher Betrieb | 200,00 |
| 4.8 | Gartenbaubetrieb, Baumschule, Lohnunternehmen | 250,00 bis 500,00 |
| 4.9 | Freiberufliche Nutzung oder kleine Betriebe (z.B. Arztpraxis, Café Malergeschäft) | 250,00 bis 500,00 |
| 4.10 | Mittlere Betriebe (z.B. Autohaus, Hotel, Tankstelle) | 500,00 bis 2.000,00 |
| 4.11 | Große Betriebe (z.B. Einkaufsmarkt, Fabrik, Logistikcenter) | 2.000,00 bis 5.000,00 |

| lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr - Euro - |
|-------------|--|-----------------------------|
| | Zufahrt | jährlich (maximal 20 Jahre) |
| 4.12 | Lagerplatz | 25,00 bis 50,00 |
| 4.13 | Campingplatz, Ferienhaussiedlung | 50,00 bis 100,00 |
| 4.14 | Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies, Sand- oder Tongruben) | 100,00 bis 250,00 |
| | Baustellenzufahrt | einmalig |
| 4.15 | Wohngrundstück | 25,00 |
| 4.16 | sonstige Grundstücke | 25,00 bis 250,00 |
| | Sonstiger Verkehrsweg | jährlich (maximal 20 Jahre) |
| 4.17 | separater Zugang Wohngebäude oder Vereinsanlage | 25,00 |
| 4.18 | separater Zugang betrieblich genutztes Gebäude | 50,00 |
| 4.19 | betriebliche Nutzung besonderer Art (z.B. Über- oder Unterführung Gleisanlage) | 25,00 bis 100,00 |
| | Leitung (sofern keine privatrechtliche Gestattung nach § 23 StrWG NRW, z.B. Leitung der öffentlichen Versorgung) | einmalig |
| 4.20 | Telekommunikationslinie Benutzungsgebühr nach dem Telekommunikationsgesetz | 0,00 |
| 4.21 | privat oder landwirtschaftlich genutzte Leitung (z.B. Feldbe- regnung, Milchleitung) | 25,00 |
| | Leitung, Förderband | jährlich (maximal 20 Jahre) |
| 4.22 | betriebliche Nutzung | 25,00 bis 100,00 |

| lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr - Euro - |
|-------------|--|-----------------------------|
| | Bauliches (sofern keine privatrechtliche Gestattung nach § 23 StrWG NRW) | einmalig |
| | vorübergehende Anlage/Einrichtung (Gerüst, Bauzaun, Schild) | |
| 4.23 | Wohngrundstück | 25,00 |
| 4.24 | sonstige Grundstücke | 25,00 bis 75,00 |
| | vorübergehende oder dauernde Anlage/Einrichtung | |
| | Schilder, Masten, oder Ähnliches von Vereinen oder Religionsgemeinschaften | |
| | Benutzungsgebühr | 0,00 |
| | Bauliches | jährlich (maximal 20 Jahre) |
| 4.25 | Kiosk, Verkaufsstand oder Ähnliches | 50,00 |
| 4.26 | Automaten | 25,00 |
| | Veranstaltungen nach StVO | einmalig |
| 4.27 | Lauf- und Radsport, Seifenkistenrennen, Volksfest | 50,00 |
| 4.28 | Motorsport und sonstige | 50,00 bis 200,00 |
| | Bearbeitungsgebühr zu 4.1 – 4.28 | |
| | nach Verwaltungsaufwand | 25,00 bis 100,00 |
| | Bei der Festsetzung der konkreten Gebühren werden im Einzelfall | |
| | 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie | |
| | 2. die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu Grunde gelegt. | |

| lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr - Euro - |
|-------------|------------|--------------------|
|-------------|------------|--------------------|

5 Gewässeraufsicht, Abfallwirtschaft

Wer zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG oder der Überwachung im Rahmen der Abfallwirtschaft nach § 36 LAbfG Anlass gibt, hat die Kosten zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen. Die getätigten Ermittlungen werden nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Dieser wird berechnet nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1.

6 Technische Hilfe im Altlastenbereich und bei Schadensfällen

In Altlasten- und Schadensfällen, in denen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Maßnahmen der Gefährdungsabschätzung und ggf. Sanierung durchführen (als Verursacher oder im Rahmen der Bauleitplanung), sind dem Kreis die Kosten der techn. Hilfe bei Inanspruchnahme zu ersetzen. Der anfallende Zeitaufwand wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

7 Prüfungen

7.1 Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Verbänden, Einrichtungen, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt ist oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

7.2 Eine Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

8 Kreisschlauchpflegerei

8.1 Für die Reinigung und Pflege eines Feuerwehrschauches, vulkanisieren einer schadhaften Stelle, Einbinden einer Schlauchkupplung, Füllen einer Pressluftflasche etc. wird neben den Sachkosten eine Gebühr nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

8.2 Für gemeindeeigene Feuerwehrausrüstungen werden Gebühren nach 8.1 nicht berechnet.

| lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr - Euro - |
|-------------|---|--------------------|
| 9 | <u>Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel</u> | |
| 9.1 | Für Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel werden Gebühren erhoben: | |
| 9.11 | für eine ganze Seite | 100,00 |
| 9.12 | für eine halbe Seite | 50,00 |
| 9.13 | bis zu 49 Zeilen (einspaltig) je Zeile | 1,00 |
| 9.2 | Mindestgebühr | 10,00 |
| 10 | <u>Kreisarchiv</u> | |
| 10.1 | Nachforschungen, Auskünfte und dergleichen werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet, der sich nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle ¹ bemisst. | |
| 10.2 | Verwertungsrecht für das Recht der <u>einmaligen</u> Veröffentlichung | |
| 10.21 | Bei Druckerzeugnissen je nach Auflage | |
| | bis 500 Exemplare | 10,00 |
| | bis 5.000 Exemplare | 35,00 |
| | bis 10.000 Exemplare | 70,00 |
| | bis 50.000 Exemplare | 100,00 |
| | bis 100.000 Exemplare | 125,00 |
| | je weitere angefangene 100.000 Exemplare | 50,00 |
| | bis zu einem Höchstsatz von | 275,00 |
| 10.22 | Bei der Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig. | 80,00 |
| 10.23 | Einblendung in Online-Dienste je Reproduktion (auch solcher, die vom Benutzer selbst angefertigt wurden) | |
| | für eine Woche | 15,00 |
| | für einen Monat | 30,00 |
| | für drei Monate | 50,00 |
| | für sechs Monate | 80,00 |
| | für ein Jahr | 125,00 |
| 10.3 | Benutzung eines Lesegerätes für fremde Mikrofilme / -fiches je angefangene halbe Stunde | 3,00 |

Die Benutzung des Lesegerätes für die Betrachtung von Mikrofilmen / -fiches des Kreisarchivs Wesel erfolgt gebührenfrei.

| lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr - Euro - |
|-------------|---|----------------------|
| 10.4 | Direktkopien DIN A 4 DIN A 3 | 0,40 0,80 |
| | ab der 11. Seite jeweils 0,30 (DIN A 4) bzw. 0,60 (DIN A 3) | |
| 10.5 | Erstellung einer CD-ROM , DVD, oder eines vergleichbaren Datenträgers mit 1 Digitalisat jedes weitere Digitalisat Bei Audio-, Video- und audiovisuellen Medien (je Sekunde Laufzeit) zzgl. Die gleichen Gebühren fallen bei der Versendung einer E-Mail mit entsprechenden Digitalisaten an. | 6,50 5,00 0,03 |
| 10.6 | Erstellung eines Digitalisats und Ausdruck durch das Archiv Din A 4 Din A 5 | 5,50 6,00 |
| 10.7 | Ablichtung von Archivalien durch den Benutzer/die Benutzerin je Aufnahme | 0,40 |
| 10.8 | In dieser Satzung unter Punkt 10.1 -10.7 nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet. | |
| 11 | <u>Gebühren für sonstige Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u> | |
| 11.1 | Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bescheinigungen, Zeugnisse u. ä., soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird eine Gebühr nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 erhoben. | |
| 11.2 | Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabebeerklärungen sowie sonstiger Erklärungen für das Grundbuch | 15,00 |
| 11.3 | Aktenversendungspauschale | 5,00 zzgl. Porto |
| 11.4 | Fahrtkostenpauschale Bei Außendiensttätigkeiten gegen Gebühr können neben Gebühren für das Dienstgeschäft nach dem Landesgebührenrecht Fahrtkosten als weitere Auslagen in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW in Rechnung gestellt werden: | 20,00 |
| 11.5 | Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, wird eine Gebühr erhoben von | 15,00 bis 200,00 |
| 12 | <u>Übergangsregelung</u> Für bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung beantragte Verwaltungshandlungen werden die Gebühren nach den bisher geltenden Gebührentarifen erhoben | |

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4012637684** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 09.06.2015 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 09.03.2015

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022329837** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 08.12.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 08.03.2015

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022607133** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 18.12.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 18.03.2015

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022860864** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 17.06.2015 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 17.03.2015

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591927144** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 31.03.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
